

## 1.4 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

Zuständig für die Überwachung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (und der Zusatzprotokolle)

### 18 unabhängige Expert\*innen

- Mitglieder werden von den Mitgliedsstaaten gewählt
- 4 Jahre pro Amtszeit
- Wiederwahl ist möglich

Überprüft Individualbeschwerden, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist und übt ggf. Druck auf die Staaten aus

**2 Jahre, nachdem ein Land die KRK ratifiziert hat:  
Abgabe eines Einführungsberichts beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes**

Danach alle 5 Jahre ein Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der KRK

**UN-Ausschuss  
für die Rechte  
des Kindes**